

Satzung der Stadt Offenburg über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Offenburg (Kommunalstatistiksatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) und der §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 6 Satz 3 des Landesstatistikgesetzes Baden-Württemberg vom 24. April 1991, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 40), hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 21.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kommunale Statistikstelle

Die Stadt Offenburg betreibt bei der Stabsstelle Stadtentwicklung eine kommunale Statistikstelle im Sinne des § 9 Abs. 1 LStatG.

§ 2

Zulässigkeit der Datenweitergabe

- (1) Für die folgenden Kommunalstatistiken geben die Verwaltungsstellen der Stadt nach Maßgabe der §§ 4 bis 9 dieser Satzung Daten, die in ihrem Geschäftsgang angefallen sind, regelmäßig an die kommunale Statistikstelle weiter:
 1. Statistik über den Bevölkerungsstand
 2. Statistik über die Bevölkerungsbewegungen
 3. Statistik über Bauwerke, Gebäude und Wohnungen
 4. Statistik über die geförderten und mietpreisgedämpften Wohnungen in Offenburg
 5. Statistik über die kommunalen Unterkünfte
- (2) Die Aufbereitung von Geschäftsstatistiken anderer Verwaltungsstellen der Stadt kann ganz oder teilweise der Kommunalen Statistikstelle übertragen werden, soweit dies nicht durch einzelgesetzliche Übermittlungsverbote ausgeschlossen ist.

§ 3

Verfahren der Datenweitergabe

- (1) Die regelmäßige Weitergabe von Daten nach dieser Satzung erfolgt grundsätzlich durch Datenfernübertragung, die mittels adäquater und den jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber Fremdzugriffen hinreichend abgesichert wird.
- (2) Physische Speichermedien sind im verschlossenen Umschlag zu versenden oder persönlich zu übergeben. Die Speichermedien sind in ausreichendem Maße vor Fremdzugriffen zu schützen.

§ 4

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über den Bevölkerungsbestand

Für die Statistik über den Bevölkerungsbestand gibt die für die Führung des Melderegisters zuständige Dienststelle jährlich zum 30. Juni und 31. Dezember aus dem Melderegister für jeden Einwohner folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Gemeindegeschlüssel
2. Straßenschlüssel
3. Hausnummer
4. Hausnummernzusatz
5. Lfd. Nr.
6. Kleinräumige Gliederung an der Basisadresse (KLG)
7. Wohnungsstatus
8. Datum des Einzugs
9. Letzter Statuswechsel
10. AGS der Hauptwohnung
11. AGS der zuletzt bezogenen NW
12. Zahl der Wohnungen in der Gemeinde
13. Zahl der Wohnungen in Deutschland
14. Adresse der Wohnung
15. Status der Wohnung
16. Gebietsschlüssel der Herkunft
17. AGS der Zuzugsgemeinde
18. Hausnummer
19. Status der Wohnung
20. Datum des Zuzugs
21. Geburtsdatum
22. Geschlecht
23. Art der deutschen Staatsangehörigkeit
24. Geburtsland
25. Familienstand
26. Familienstand seit
27. Erste Staatsangehörigkeit
28. Datum Anerkennung der dt. Staatsangehörigkeit
29. Zweite Staatsangehörigkeit
30. Religion
31. Nummer des Kernhaushalts
32. Person lebt in Kernhaushalt mit Partner
33. Person lebt in Kernhaushalt mit Elternteil
34. Person lebt in Kernhaushalt mit Kindern
35. Namensübereinstimmungs-Nummer des Familiennamens
36. Namensübereinstimmungs-Nummer des früheren Familiennamens
37. Namensübereinstimmungs-Nummer des Geburtsnamens
38. FAMNA2/FRFNA2/GEBNA2
39. statistische Priorität der Wohnung
40. Meldepflicht der Person
41. Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung
42. Datum des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland
43. Kennung des Familienverbands
44. Stellung der Person im Familienverband
45. Zahl der Personen im Familienverband
46. Zahl Kinder < 18 im Familienverband

47. Partner in Basisgemeinde der Person gemeldet
48. Stichtag des Bestandsabzugs
49. OM der Person
50. Geburtsort der Person
51. KLG der zuletzt aufgegebenen Wohnung i d Basisgemeinde
52. Geschlecht
53. Familienstand
54. Zugehörigkeit zu ö-r Religionsgesellschaft
55. Verarbeitungsdatum des Bestandsabzugs
56. Kennung Datensatzende

§ 5

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung

Für die Statistik über die Bevölkerungsbewegung gibt die für die Führung des Melderegisters zuständige Dienststelle monatlich für die Personen, die den Bestand des Melderegisters verändern, folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Gemeindeschlüssel
2. Straßenschlüssel
3. Hausnummer
4. Hausnummernzusatz
5. Lfd. Nummer an der Basisadresse
6. Kleinräumige Gliederung an der Basisadresse
7. Wohnungsstatus
8. Datum des Einzugs
9. Datum des letzten Statuswechsels
10. AGS der Hauptwohnung
11. AGS der zuletzt bezogenen NW
12. Zahl der Wohnungen in der Gemeinde
13. Zahl der gemeldeten Wohnungen der Person in Deutschland
14. Innergemeindliche Quell-/Zieladresse
15. KLG der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse
16. Wohnungsstatus der innergemeindlichen Quell-/Zieladresse
17. Gebietsschlüssel für Herkunftsquell-/Wegzugsziel-gebiet
18. AGS der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-/Statuswechselfartnergemeinde
19. Hausnummer
20. Status der Wohnung der Zuzugsherkunfts-/Wegzugsziel-
/Statuswechselfartnergemeinde
21. Datum des Zuzugs in die Basisgemeinde
22. Geburtsdatum
23. Geschlecht
24. Art der deutschen Staatsangehörigkeit
25. Geburtsland
26. Familienstand
27. Familienstand seit
28. Erste Staatsangehörigkeit
29. Datum der Anerkennung der deutschen Staatsangehörigkeit
30. Zweite Staatsangehörigkeit
31. Rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
32. Verarbeitungsdatum
33. Ereignisdatum
34. Identifikationskennzeichen der Bewegung am Verarbeitungstag
35. Personenzustandskennung

Anlage 1

36. Art der Bewohner-Zustands-Veränderung
37. Art der Bewohner-Eigenschafts-Veränderung
38. Art des Statuswechsels
39. Realitätsbezug der Bewegung
40. Änderungskennung des Einwohnerwesens
41. Erwerbstätigkeit
42. Alter der Mutter
43. Staatsangehörigkeit der Mutter
44. Familienstand der Mutter
45. Ergänzende Änderungskennung der Rohdatei
46. Ordnungsmerkmal
47. Verfahrensspezifische Verarbeitungskennung
48. Meldepflicht der Person
49. Zugehörigkeit der Person zur statistischen Bevölkerung der Basisgemeinde
50. Kennung des steuerrechtlichen Personenverbands
51. Stellung der Person im steuerrechtlichen Personenverband
52. Alter der Person
53. Partner in Basisgemeinde der Person gemeldet
54. Lfd. Nummer Geburt im Datensatz der Mutter
55. Lfd. Nummer des Kindes bei Geburt
56. Alter des Vaters (bei Geburt)
57. Staatsangehörigkeit des Vaters (bei Geburt)
58. Verfahrensspezifische Nutzung
59. Familienstand-alt/-neu bei Familienstandsänderung
60. Staatsangehörigkeit-alt/-neu bei Staatsangehörigkeitsänderung
61. Religion-alt/-neu bei Religionsänderung
62. KLG Basisadresse Stelle 8
63. KLG Quell-/Zieladresse Stelle 8i
64. Adresse ist Neubau
65. Verfahrensspezifische Nutzung
66. Religion
67. Geburtsdatum Mutter bei Geburt
68. Adresse mit Sonderbevölkerung
69. Bezugsland einer Person mit Zuwanderungshintergrund
70. Zuwanderungshintergrund
71. Nicht belegt
72. AGS des Geburtsorts der Person
73. Geburtsort der Person
74. Nicht belegt
75. Geschlecht
76. Familienstand
77. Adresse unbekannt
78. Verarbeitungsdatum-von
79. Verarbeitungsdatum-bis
80. Ereignisdatum-bis
81. Version BEWSTA
82. Gesamtlänge E6W

§ 6

Weitergabe von Merkmalen als Grundlage für den Aufbau und zur Führung einer statistischen Gebäude- und Wohnungsdatei

Für den Aufbau und zur Führung einer statistischen Gebäude- und Wohnungsdatei gibt die zuständige Dienststelle jährlich zum 31.12. von den gespeicherten Kataster- und Gebäudeteildaten folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Flurstücksdaten
 - a) Gemarkung
 - b) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite)

2. Gebäudeteildaten
 - a) Adresse (Straßenschlüssel und Hausnummer)
 - b) Kleinräumige Gliederung (Baublockseite)
 - c) Grundfläche
 - d) Geschosszahl
 - e) Jahr der Erstellung/letzten Veränderung
 - f) Zahl der Stellplätze
 - g) Zahl der Wohnungen
 - h) Heizungsart/Brennstoff
 - i) Höhenangaben zu den Gebäudeteilen
 - j) Firstrichtung

§ 7

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik zur Fortschreibung der statistischen Gebäude- und Wohnungsdatei

Für die laufende Fortschreibung der statistischen Gebäude- und Wohnungsdatei gibt die zuständige Dienststelle jährlich zum Stichtag 31.12. folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Identifikations-Nummer
2. Status Bautätigkeit
3. Straßename
4. Hausnummer
5. Hausnummernzusatz
6. Datum der Baugenehmigung (Ereignisdatum) - Monat
7. Datum der Baugenehmigung (Ereignisdatum) - Jahr
8. Datum der Bezugsfertigstellung (Ereignisdatum) - Monat
9. Datum der Bezugsfertigstellung (Ereignisdatum) - Jahr
10. Art der Bautätigkeit
11. Bauherr
12. Wohngebäudeart
13. Nichtwohngebäudeart
14. Haustyp des Wohngebäudes
15. Überwiegend verwendeter Baustoff
16. Art der Beheizung
17. Primäre Heizenergie
18. Sekundäre Heizung
19. Primäre Heizenergie Warmwasseraufbereitung
20. Sekundäre Heizenergie Warmwasseraufbereitung

21. Anlagen zur Lüftung
22. Anlagen zur Kühlung
23. Art der Erfüllung GEG - Erneuerbare Energie (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan)
24. Art der Erfüllung GEG - Erneuerbare Energie (Umwelt-, Geo-, Solarthermie)
25. Art der Erfüllung GEG - Erneuerbare Energie (Kälte)
26. Art der Erfüllung GEG - Kraftwärmekopplung
27. Art der Erfüllung GEG - Wärmerückgewinnung
28. Art der Erfüllung GEG - Sonstige Abwärme
29. Art der Erfüllung GEG - Energieeinsparung (Überfüllung EnEV)
30. Art der Erfüllung GEG - Fernwärme oder Fernkälte
31. Art der Erfüllung GEG - Gemeinschaftliche Wärmeversorgung
32. Art der Erfüllung GEG - Ausnahme
33. Art der Erfüllung GEG - Befreiung
34. Art der Erfüllung GEG - Sonstige
35. Zahl der Vollgeschosse
36. Nutzfläche - neuer Zustand -
37. Nutzfläche - alter Zustand -
38. Wohnfläche - neuer Zustand
39. Wohnfläche - alter Zustand -
40. Wohnungen mit 1 Raum - neuer Zustand
41. Wohnungen mit 1 Raum - alter Zustand -
42. Wohnungen mit 2 Räumen - neuer Zustand
43. Wohnungen mit 2 Räumen - alter Zustand -
44. Wohnungen mit 3 Räumen - neuer Zustand
45. Wohnungen mit 3 Räumen - alter Zustand -
46. Wohnungen mit 4 Räumen - neuer Zustand
47. Wohnungen mit 4 Räumen - alter Zustand -
48. Wohnungen mit 5 Räumen - neuer Zustand
49. Wohnungen mit 5 Räumen - alter Zustand -
50. Wohnungen mit 6 Räumen - neuer Zustand
51. Wohnungen mit 6 Räumen - alter Zustand -
52. Wohnungen mit 7 u.m. Räumen - neuer Zustand
53. Wohnungen mit 7 u.m. Räumen - alter Zustand -
54. Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 u.m. Räumen - neuer Zustand
55. Zahl der Räume in Wohnungen mit 7 u.m. Räumen - alter Zustand -
56. Wohnungen insgesamt - neuer Zustand
57. Wohnungen insgesamt - alter Zustand

§ 8

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über die geförderten und mietpreisgedämpften Wohnungen in Offenburg

Für die Statistik über geförderte und mietpreisgedämpfte Wohnungen gibt die zuständige Dienststelle jährlich zum 31.12. folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Jahr
2. Ortsteil
3. Straße
4. Bewilligung
5. Laufzeitende
6. Wohnungsart
7. Nettokaltmiete

8. Mietpreis vom
9. Quelle
10. Regelungsinhalt
11. Wohnungsgröße in m²
12. Anzahl Zimmer
13. Barrierefreiheit
14. Freistellung
15. Gültigkeitsdauer
16. Nachwirkungsfrist
17. Nachwirkungsfrist Bemerkung
18. Wohnungsbezugsdatum

§ 9

Weitergabe von Merkmalen für die Statistik über kommunale Unterkünfte

Für die im Rahmen der Erstellung des qualifizierten Mietspiegels erforderliche Stichprobenbereinigung um kommunale Unterkünfte gibt die zuständige Dienststelle im Abstand von 4 Jahren zum jeweils erforderlichen Stichtag folgende Daten als Erhebungsmerkmale an die kommunale Statistikstelle weiter:

1. Jahr
2. Art der Unterkunft (ODL, AU)
3. Straße
4. Hausnummer
5. Hausnummernzusatz
6. Art der Wohneinheit
7. Lage der Wohneinheit im Wohngebäude / WE Nummer

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Offenburg über die regelmäßige Weitergabe von Daten an die Kommunale Statistikstelle aus dem Geschäftsgang anderer Verwaltungsstellen der Stadt Offenburg (Kommunalstatistikgesetz) vom 03.05.1993 außer Kraft.

Anlage 1

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Offenburg geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.